
Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 88 Abs. 4 und Art. 95 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998² und § 6 der Verordnung über das Einwohnerregister vom 22. September 2009³

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt fest, welche zusätzlichen Personendaten im Einwohnerregister zur Erfüllung der kommunalen Verwaltungsaufgaben geführt werden und regelt deren Bekanntgabe.

Art. 2

¹ Die Einwohnerkontrolle führt als zusätzliche Personendaten im Einwohnerregister folgende Angaben:

- a) Schriftengültigkeit;
- b) Einreisedatum in die Schweiz;
- c) Einbürgerungsdatum;
- d) Zivilstandstext
- e) Sorgerecht
- f) Adress-, Auskunfts- oder Schriftensperre;
- g) AHV-Nummer
- h) Bestattungshinweise
- i) Kommunikationshinweise
- j) Hinweise, welche im Zusammenhang mit aktuellen oder absehbaren Vorgängen im Einwohnerregister erforderlich sind.

Art. 3

¹ Die Einwohnerkontrolle darf alle Einträge im Einwohnerregister einsehen, ändern sowie neue Einträge vornehmen.

² Die übrigen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde sowie die weiteren Berechtigten haben nur das Leserecht, wobei die Abfrage online, mittels elektronischer Mitteilung oder als Papierausdruck erfolgt. Eine elektronische Meldung bestimmter für die Arbeits-erfüllung notwendiger Mutationen erhalten weitere Stellen und Institutionen gemäss Anhang I.

³ Bekanntgabe und Einsicht können elektronisch erfolgen, sofern die Datensicherheit gewährleistet ist.

¹ Beschluss des Gemeinderats vom 26. November 2024 / 11. Februar 2025

² SHR 120.100

³ SHR 431.101

Art. 4

¹ Dieses Reglement tritt mit dem Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates am 26. November 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. Oktober 2009.

² Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

Löhningen, 26. November 2024

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident

Die Schreiberin

Marcel Müller

Beatrice Jaquerod

